

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 145.

31. Jahrgang.

Sonnabend, den 6. December

1884.

In Folge Anzeige vom 29. November 1884 ist heute auf Fol. 156 des
Handelsregisters für die Stadt Eibenstock die Firma:

Adalbert Seyfert in Eibenstock

und als deren Inhaber

Herr Kaufmann Franz Adalbert Seyfert daselbst
eingetragen worden.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 3. December 1884.

Beichte.

E.

Montag, den 8. dieses Monats, Nachmittag 3 Uhr

sollen im Gasthose zum Bayerischen Hof in Schönheide verschiedene dort ein-
gestellte Möbel öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 2. December 1884.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Ende laufenden Jahres scheiden aus dem hiesigen Gemeinderathe die Herren
Hoflieferant Carl Eduard Flemming und Fleischermeister Carl August Rännel
wegen Ablaufs der Wahlperiode aus und sind an deren Stelle

zwei Ausschusspersonen aus der Classe der Gutsbesitzer auf
die Dauer von sechs Jahren

zu wählen. Außerdem macht sich die Wahl

zweier Ersatzmänner aus der Classe der Gutsbesitzer auf
die Dauer von zwei Jahren

erforderlich. Zur Bornahme dieser Wahlen wird hiermit Termin auf

Montag, den 8. December 1884,

anberaumt und werden daher alle stimmberechtigten anässigen Gemeindeglied-
er — gleichviel, ob Guts-, Haus- oder Flurstücks-Besitzer — aufgefordert,
am gedachten Tage

Nachmittags von 2 bis 7 Uhr

behufs Abgabe der Stimmzettel im Rathszimmer zu erscheinen.

Für anässige Ehefrauen haben deren Ehemänner die Stimmzettel abzugeben.

Auf jeden Stimmzettel sind die Namen von vier Gutsbesitzern, zwei wirk-
lichen Ausschusspersonen und zwei Stellvertretern, in ebengedachter Reihen-
folge zu schreiben und zwar so, daß über die Person der zu Wählenden kein
Zweifel entstehen kann.

Die Ende dieses Jahres aus dem Collegium Auscheidenden sind sofort
wieder wählbar.

Schönheide, am 27. November 1884.

**Der Gemeinderath.
Haupt.**

Pech-Verkauf.

Das im laufenden Jahre in den Forstbezirken Eibenstock und Auerbach auf-
bereitete Fichtenpech an überhaupt:

170 Ctr. 68 Pfd. Kesselpoch und

21 " 59 " Griesenpech

wovon auf den Forstbezirk Eibenstock 49 Ctr. 19 Pfd. Kesselpoch und

auf den Forstbezirk Auerbach 121 " 49 " Kesselpoch und

21 " 59 " Griesenpech

entfallen, soll im Submissionswege entweder im Ganzen oder in einzelnen Risten
an die Meistbietenden verkauft werden.

Die Ankaufsofferten sind für jeden einzelnen Forstbezirk getrennt an die
unterzeichneten beiden Oberforstmeistereien bis zum

31. December 1884

einzureichen und wird Denjenigen, deren Offerten ganz oder theilweis Annahme

gefunden haben, von Seiten der beiden mitunterzeichneten Forstrentämter zu Eiben-
stock und Auerbach bis zum

15. Januar 1885

durch Zufertigung der Rechnung Nachricht zugehen.

Im Uebrigen ist noch darauf hinzuweisen:

- 1) daß Verzeichnisse über die vorhandenen einzelnen Risten auf Verlangen von
der mitunterzeichneten Oberforstmeisterei Auerbach bezogen werden können,
- 2) daß die betreffenden Risten zu dem Selbstkostenpreise extra berechnet werden,
3) daß das gesammte Pech in den Pechkellern zu Auerbach vorher besichtigt wer-
den kann,
- 4) daß die Uebergabe sofort nach Beibringung der forstrentamtlichen Quittung
bewirkt werden soll, wenn nicht
- 5) der eine oder der andere Käufer vorzieht, das Pech noch in Auerbach selbst-
verständlich auf seine Gefahr lagern zu lassen, in welchem letzteren Falle die
Abbringung spätestens bis Ende April 1885 bewirkt werden muß.

**Die Königlichen Oberforstmeistereien und Forstrentämter
zu Eibenstock und Auerbach,**

am 3. December 1884.

Greiffenhahn.

v. Cotta.

Geißler.

Jacoby.

Holzversteigerung

**auf Rautenkränzer Forstrevier.
Donnerstag, 11. December d. Js.,**

von Vorm. 1/2 10 Uhr an sollen

im Gasthose zu Rautenkranz

folgende in den Schlägen der Abtheilungen 7, 23 und 45 aufbereitete Hölzer,
und zwar:

109 weiche Stämme	von 23—29 Ctm. Mittenst.,	} 11—24 M. lang,
41 " "	30—36 " "	
10 " "	37—50 " "	} 2,5—4,0 M. lang,
41 buchene Aläger	13—40 " Oberst.,	
650 weiche " "	13—15 " "	} 3,5 M. lang,
2190 " "	16—22 " "	
1811 " "	23—29 " "	} 3,5 und 4 M. lang,
683 " "	30—48 " "	
209 " wblb. "	13—22 " "	} 3,5 und 4 M. lang,
867 " "	23—51 " "	
1286 Schleifstöcker	8—12 " "	} 3,5 M. lang,
1 Raummeter	wandelbare buchene Brennscheite,	
7 " "	gute weiche " "	
158 " "	wandelbare weiche " "	
14 " "	gute weiche Brennstümpel,	
3 " "	wandelbare weiche " "	
3 " "	buchene Zaden,	
36 " "	gute weiche " "	
22 " "	wandelbare " "	
9 " "	weiche Aeste,	
5 " "	harte " "	

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung in cashenmäßigen Münz-
sorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Beding-
ungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Wer die Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten
Revierverwalter zu wenden.

**Königl. Forstrentamt Auerbach und Königl. Revier-
verwaltung Rautenkranz,**

Jacoby.

am 2. December 1884.

Franke.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Fürst Bismarck wird, wie es
heißt, den im Reichstage angenommenen Diäten-
antrag nicht befürworten, sondern auch eine Erläuter-
ung des Art. 31 der Reichsverfassung dahin bean-
tragen, daß es den Mitgliedern des Reichstages nicht
gestattet ist, irgend welche Entschädigung für die Ueber-
nahme des Mandats, von welcher Seite sie auch
kommen möge, bei Verlust d. Mitgliedschaft anzunehmen.

— Bekanntlich hat die Reichsregierung auf Veran-
lassung des Reichstages eine Impf-Commission
einberufen, an deren im kaiserlichen Gesundheitsamt
abgehaltenen Beratungen die hervorragenden Me-
dicinalbeamten Deutschlands und eine Anzahl weiterer

Sachverständiger, darunter auch mehrere Impfgegner
Theil genommen haben. Die Arbeiten der Commission,
deren Sitzungen am 30. October begonnen hatten,
sind nunmehr in Gestalt einer Reihe von Beschlüssen
und Entwürfen an den Bundesrath gelangt. Die-
selben enthalten zunächst folgende „Beschlüsse, be-
treffend den physiologischen und pathologischen Stand
der Impffrage.“ 1. Das einmalige Ueberstehen der
Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz
gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.
2. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen
ähnlichen Schutz zu bewirken. 3. Die Dauer des
durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt
innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt
zehn Jahre. 4. Um einen ausreichenden Impfschutz
zu erzielen, sind mindestens zwei gut entwickelte Impf-

pocken erforderlich. 5. Es bedarf einer Wiederimpfung
nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impf-
ung. 6. Das Geimpfsein der Umgebung erhöht den
relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pocken-
krankheit erworben hat, und die Impfung gewährt
demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch
einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.
7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr
für den Impfling verbunden sein. Bei der Impfung
mit Menschentympe ist die Gefahr der Uebertragung
von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch
nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impf-
schädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle
Bundkrankheiten vor. Alle diese Gefahren können
durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen
so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen